

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 30

ausgegeben am 10. Januar 2025

---

## Gesetz

vom 8. November 2024

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBL 1966  
Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 5 Abs. 3

3) Aus einem Erkenntnis des Staatsgerichtshofes oder des Obersten  
Gerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

##### Art. 10 Abs. 4 und 5

4) Über Entscheidungen des Obergerichtes in privatrechtlichen Ange-  
legenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Oberste Gerichtshof in  
zweiter und letzter Instanz. Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichts-  
hof bleibt unberührt.

5) Aufgehoben

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 48/2024 und 105/2024

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef